

ZAA
(= Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie)
55. Jg., H. 1 (2007), S. 138 f.

Markus Müller,

Gemeinden und Staat in der Reichsgrafschaft Sayn-Hachenburg 1652-1799,

Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau 2005 (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen, Bd. 3), 561 S.

Mit der im Westerwald gelegenen Grafschaft Sayn-Hachenburg thematisiert die vorliegende Untersuchung ein Kleinterritorium, das bislang selbst von der Landesgeschichte kaum näher untersucht worden ist. Wie vergleichbare Gebilde war es durch dynastische Instabilität (Vormundschaften) und Verwerfungen (Besitzansprüche von Nachbarn und verwandten Dynastien) gefährdet, die innere Situation durch zunächst von den Regenten geförderte, später zurückgedrängte konfessionelle Heterogenität kompliziert. Dennoch erweist sich die Einbettung der kleinterritorialen Entwicklung in größere Ablaufschemata, die der Vf. vornimmt, als überraschend fruchtbar. Deutlich abgrenzbar ist eine nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzende Phase der Peuplierung und der Berücksichtigung landständisch-landschaftlicher Organe von den im 18. Jh. einsetzenden absolutistischen Tendenzen, die wiederum um 1760 von reformabsolutistischen Versuchen abgelöst wurden. Im letzten Drittel des Jahrhunderts wandelte sich die kleine Residenz Hachenburg zu einem Zentrum der Aufklärung mit regionaler Bedeutung, einem Schwerpunkt des Illuminatenordens gar.

Dem Vf. gelingt eine überzeugende, detaillierte Darstellung von Herrschaftsprogrammen und institutionellen Veränderungen auf verschiedenen Ebenen. Im Zentrum steht die Frage der Implementierung, die weniger auf die Verhältnisse in der kleinen Residenzstadt als in den Landgemeinden zielt. Die Verfassungsverhältnisse waren dort im 17. Jh. sehr heterogen. Die Kirchspiele stellten ähnlich wie im Rheinland und in Teilen Nordwestdeutschlands Großgemeinden dar, vielleicht den heutigen Verbandsgemeinden vergleichbar, aber auch die - meist kleinen - Dörfer bildeten Gemeinden aus. Staatliche Strukturen setzten an den Kirchspielen an, die im 18. Jh. öfter zu Ämtern zusammengefasst wurden. Für die Erhebung der Abgaben und die Durchsetzung der Herrschaftsprogramme waren die Landesherren jedoch bis zum Ende des Alten Reiches auf lokale Amtsträger angewiesen, die von den Bauern gestellt wurden. Da nach dem Dreißigjährigen Krieg kaum noch Adel im Territorium vertreten war, bildete die Versammlung der Amtsträger eine Art Landschaft, die nicht allein im 17. Jh. von Landesherren und Regierungen - etwa bei der Steuererhebung und -verteilung - konsultiert wurde, ohne dass eine Verpflichtung anerkannt wurde.

Die Landschaft geriet v.a. in der absolutistischen Phase unter Druck, die durch den Ausbau von Regierung, Verwaltung und Militär ebenso gekennzeichnet war wie durch kostspielige Baumaßnahmen. Die damit verbundenen Abgabenerhöhungen lösten bäuerlichen Widerstand aus, der sich zunächst in Klagen am Reichskammergericht im nahen Wetzlar äußerte, bis er am 11. März 1742 in einer Konfrontation von ca. 700 Bauern mit 150 Soldaten in Weyerbusch (bislang bekannt durch den ca. hundert Jahre später von Wilhelm Raiffeisen gegründeten „Weyerbuscher Brodverein“) kulminierte. Die Kapitulation der Bauern, durch die sie einer gewaltsamen Niederschlagung entgingen, führte nicht nur zur (später leicht reduzierten) Bestrafung der angeblichen Rädelsführer, sondern auch zur Entmachtung der Landschaft. Damit gewann die Landesherrschaft den für die intendierte Vereinheitlichung der Verfassungsverhältnisse als nötig erachteten Spielraum. Dies galt freilich nicht für die beiden Kondominate, den „Bann Maxsain“ und den „Freien Grund Seel- und Burbach“, die weiterhin Unruheherde darstellten.

Auch die reformabsolutistische Phase stellte sich nicht als konfliktfrei dar. Die - wenn auch zögerlich eingeleiteten - Maßnahmen zur Agrarreform (insbesondere auf die Abschwächung der kollektiven Weiderechte gerichtet) trafen auf nur geringe Resonanz in den Landgemeinden, obwohl sie auf

Landesebene in Gestalt einer neu formierten Landschaft unterstützt werden sollten. Trotz der Revitalisierung partizipativer Elemente häuften sich im Kontext der Hungerkrise von 1770/72 wiederum Klagen am Reichskammergericht, die diesmal jedoch nicht vom „ganzen Land“, sondern von Einzelgemeinden vorgetragen wurden. Sozialkonflikte innerhalb der Gemeinden waren zwar auf dem Hintergrund einer zunehmenden Verarmung ebenfalls nicht unbekannt, stellten jedoch in dem von Realteilung und Kleinbauerntum geprägten Territorium eher Randerscheinungen dar.

Eine Sonderentwicklung nahm der Steuerprozess des „Freien Grundes“. Das Reichskammergericht bescheinigte den dortigen Untertanen, dass sie von der hachenburgischen Landesherrschaft über Gebühr mit Steuern belastet worden seien. Da der Landesherr nicht bereit war, die zuviel erhobenen Gelder zurückzuzahlen, stellte das Gericht den Bauern 1794 anheim, sämtliche Abgaben solange einzubehalten, bis ihre Forderungen kompensiert seien. Die Proteste des Landesherrn am Reichstag, in denen er Parallelen zur Französischen Revolution zog, machten Verfahren und Territorium reichsweit bekannt, bewogen das Reichskammergericht jedoch nicht zur Zurücknahme der spektakulären Entscheidung.

Durch minutiöse und detaillierte, zugleich strukturierte und reflektierte Aufarbeitung eines umfangreichen Quellenmaterials sowie durch konsequente Abgleichung mit der mittlerweile umfangreichen Forschung arbeitet der Vf. territoriale Besonderheiten heraus und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Darstellung der Vielfalt, durch die im Alten Reich insbesondere im kleinterritorialen Rahmen das Kontinuum von Herrschaft, Partizipation und Widerstand „vor Ort“ strukturiert war. Es konnte bisweilen Formen annehmen, die bereits den Zeitgenossen als spektakulär erschienen, eine Wahrnehmung, die in einem deutlichen Kontrast zum Vergessen steht, in das die Verhältnisse später fielen.

Werner Troßbach
Witzenhausen